

An alle Mitgliedsbetriebe, die das
Gewerbe Personenbetreuung
(gemäß § 159 GewO 1994) und das
Gewerbe Organisation von Personenbetreuung
(gemäß § 161 GewO 1994) ausüben

Fachverband Personenberatung und
Personenbetreuung
Wirtschaftskammer Österreich
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
T 05 90 900-3270 | F 05 90 900-288
E fv-pb@wko.at
W <http://wko.at>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Sacharbeiter

Durchwahl

Datum

127/PB/16/KS

3270

22.03.2016

Trennung des Gewerbes Personenbetreuung; Verlautbarung der Änderung der Standes- und Ausübungsregeln für Leistungen der Personenbetreuung; Verlautbarung der Standes- und Ausübungsregeln für die Organisation von Personenbetreuung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Fachverband Personenberatung und Personenbetreuung erlaubt sich, Sie über folgende Neuerungen zu informieren:

- 1) **Trennung des freien Gewerbes Personenbetreuung in folgende zwei freie Gewerbe:**
 - a. **Personenbetreuung**
 - b. **Organisation von Personenbetreuung**(BGBl. I Nr. 81/2015, gültig seit 10.07.2015)

Mit dieser Trennung sind folgende Änderungen/Vorgaben verbunden:

- Für die Vermittlung von PersonenbetreuerInnen an betreuungsbedürftige Personen (inklusive Beratung und Betreuung im Rahmen dieser Vermittlung) bedarf es einer Gewerbeberechtigung für die Organisation von Personenbetreuung.
- Gewerbetreibende, die bis zum 09.07.2015 das Gewerbe Personenbetreuung ausgeübt haben (Personenbetreuer), dürfen weiterhin bis zum 31. Dezember 2016 auch PersonenbetreuerInnen vermitteln.
Um diese Tätigkeit auch ab 01.01.2017 ausüben zu können, bedarf es einer Anzeige bei der Behörde.
- PersonenbetreuerInnen können im Verhinderungsfall ihre Vertretung organisieren.
- Die Vorgaben betreffend die Qualitätssicherung für Personenbetreuung gemäß § 160 GewO (z.B. Verschwiegenheitspflicht, Auskunftgewährung in gerichtlichen oder verwaltungsbehördlichen Verfahren, Vereinbarung von Handlungsleitlinien, Haushaltsbuch,...etc.) gelten nun für beide freien Gewerbe.

An dieser Stelle weist der Fachverband ausdrücklich darauf hin, dass man für die Ausübung der angestrebten Tätigkeit über eine entsprechende, aktive Gewerbeberechtigung verfügen muss, andernfalls man mit verwaltungsstrafrechtlichen Sanktionen und zivilrechtlichen Folgen rechnen muss, die mitunter kostenintensiv sein können.

2) **Änderung der Standes- und Ausübungsregeln für Leistungen der Personenbetreuung**
(BGBl II Nr. 278/2007 in der Fassung BGBl II Nr. 396/2015, gültig ab 02.01.2016)

Die bisher, lediglich nur in einem geringen Umfang bestehenden Ausübungsregeln für die Vermittlung von Leistungen der Personenbetreuung werden aus den Standes- und Ausübungsregeln für die Leistungen der Personenbetreuung gestrichen (ehemaliger § 5 in der Fassung BGBl. II Nr. 278/2007).

3) **Verlautbarung der Standes- und Ausübungsregeln für die Organisation von Personenbetreuung**
(BGBl II Nr. 397/2015, gültig ab 02.01.2016)

Diese Vorschriften gelten für alle Mitglieder, die das Gewerbe Organisation von Personenbetreuung ausüben und auch für jene PersonenbetreuerInnen, die zulässigerweise noch bis Ende 2016 im Rahmen ihrer alten Gewerbeberechtigung diese Tätigkeit ausüben. Mit diesen Standes- und Ausübungsregeln wurden Qualitätsmaßstäbe festgelegt, die ab 2. Jänner 2016 für alle Gewerbetreibende, die Personenbetreuung organisieren, gelten.

Der Fachverband hat die wesentlichen Neuerungen (Auszug), insbesondere die daraus entstehenden Rechte und Pflichten sowie die Informationen zu Gewerbe-An- und Abmeldungen in einem gesonderten Informationsblatt zusammengefasst (siehe Anlage).

Abschließend weist der Fachverband darauf hin, dass die neuen Standes- und Ausübungsregeln für die Organisation von Personenbetreuung in verschiedenste Sprachen übersetzt auf der Homepage des Fachverbandes zur Verfügung stehen:

(https://www.wko.at/Content.Node/branchen/oe/Personenberatung_Personenbetreuung/Standes--und-Ausuebungsregeln-fuer-die-Organisation-von-P.html).

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Herz, MSc e.h.
Fachverbandsobmann

Mag. Jakob Wild e.h.
Geschäftsführer

Informationen für alle Mitglieder die das
Gewerbe Personenbetreuung
(gemäß § 159 GewO 1994) und das
Gewerbe Organisation von Personenbetreuung
(gemäß § 161 GewO 1994) ausüben

**Fachverband Personenberatung
und Personenbetreuung**
Sparte Gewerbe und Handwerk
der Wirtschaftskammer Österreich
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
T 05 90 900-3270 | F 05 90 900-288
E fv-pb@wko.at
W <http://wko.at>

INFORMATIONSBLATT

1. Änderung der Standes- und Ausübungsregeln für Leistungen der Personenbetreuung gemäß BGBl II Nr. 278/2007 (BGBl II Nr. 396/2015).
2. Verlautbarung der Standes- und Ausübungsregeln für die Organisation von Personenbetreuung (BGBl II Nr. 397/2015).
3. An- und Abmeldungen von Gewerbeberechtigungen

Dieses Informationsblatt enthält nicht sämtliche, in den Verordnungen enthaltene Pflichten und Rechte, sondern stellt lediglich die wesentlichen Punkte dar (Auszug).

Die kompletten Verordnungstexte finden Sie u.a. auf unserer Homepage unter https://www.wko.at/Content.Node/branchen/oe/Personenberatung_Personenbetreuung/Downloads.html.

ad.1. Wesentliche Änderungen für PersonenbetreuerInnen:

Gewerbetreibenden, die ab 10.07.2015 das Gewerbe Personenbetreuung angemeldet haben, ist die Vermittlung von PersonenbetreuerInnen untersagt.
Diejenigen, die bereits vor 10.07.2015 ihr Gewerbe für Personenbetreuung angemeldet hatten, dürfen bis Ende des Jahres 2016 weiterhin PersonenbetreuerInnen vermitteln. Um auch danach PersonenbetreuerInnen vermitteln zu können, bedarf es einer Anzeige bei der zuständigen Behörde bis spätestens 31.12.2016.

ad.2. Wesentliche Bestimmungen für die Organisation von Personenbetreuung (Vermittler):

Pflichten von Vermittler:

- Unterlassung von standeswidrigem Verhalten (wie zB. die Vermittlung von PersonenbetreuerIn mit ruhender oder keiner Gewerbeberechtigung für Personenbetreuung).
- In Verbindung mit betreuungsbedürftigen Personen:
 - Achtung auf deren Wohl
 - Aufsuchen von potentiellen Vertragspartnern um Bestellungen von Leistungen zu akquirieren, ist nur nach ausdrücklicher Aufforderung zulässig
 - Bestellungen von Leistungen dürfen nur in Betriebsstätten oder anlässlich eines zulässigen Aufsuchens aufgenommen werden
- Hinweis auf Vermittlereigenschaft im Geschäftsverkehr, insbesondere bei Werbung.
- Preisangabe für Vermittlertätigkeit.
- Transparenz betreffend Leistungsinhalte und der diesbezüglichen Kosten (zB. durch Angabe von Praxisbeispielen).
- Preise, Leistungsinhalte und Kosten müssen via Telefon oder Internet abrufbar sein.
- Aufklärung der PersonenbetreuerIn vor Abschluss des Organisationsvertrags über insbesondere folgende Punkte:
 - Notwendigkeit einer aufrechten, aktiven Gewerbeberechtigung für Personenbetreuung

- Zulässige Tätigkeiten der PersonenbetreuerInnen
- Einzuhaltende Maßnahmen zur Qualitätssicherung der Personenbetreuung
- Anforderungen an die Leistungen der PersonenbetreuerInnen, insbesondere Mindestinhalte von Betreuungsverträgen
- Schriftlicher Organisationsvertrag (Vertrag zwischen Vermittler und PersonenbetreuerIn) mit folgenden Mindestinhalten und dessen Ausfertigung an beide Vertragspartner:
 - transparente Darstellung des Leistungsinhaltes und Angaben zu laufenden Leistungen (zB. betreffend An- und Abreise, Konfliktbereinigung)
 - Fälligkeit und Höhe des Preises, aufgegliedert nach einzelnen Leistungsinhalten; Zahlungsmodalitäten; Inkassovollmacht
 - Bestimmungen über Beendigung des Vertragsverhältnisses
 - Angabe eines Ansprechpartners des Vermittlers, der für die PersonenbetreuerIn in einem zeitlich angemessenem Ausmaß erreichbar ist
- Betreuungsbedarf und -situationen muss vor Abschluss des Vermittlungsvertrages vor Ort erhoben und dokumentiert werden, um in weiterer Folge für den konkreten Fall geeignete PersonenbetreuerIn auszuwählen. Diese Dokumentation muss der betreuungsbedürftigen Person und dem/-r VertragspartnerIn, sofern diese nicht die betreuungsbedürftige Person ist, auf Verlangen zugänglich gemacht oder abschriftlich ausgefolgt werden.
- Aufklärung der Interessenten/-innen vor Abschluss des Vermittlungsvertrages über folgende Punkte:
 - Zulässige Tätigkeiten der PersonenbetreuerInnen
 - Pflichten der PersonenbetreuerIn (zB. Selbsterklärung und -abführung von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen)
 - Vermittlerleistungen samt diesbezüglicher Kosten - auf Verlangen auch schriftlich
- Schriftlicher Vermittlungsvertrag (Vertrag zwischen PersonenbetreuerIn und betreuungsbedürftige Person) mit folgenden Mindestinhalten und dessen Ausfertigung an beide Vertragspartner:
 - transparente Darstellung des Leistungsinhaltes und Angaben zu laufenden Leistungen (zB. regelmäßige Erhebungen des Betreuungsbedarfs, Konfliktbereinigung)
 - Fälligkeit und Höhe des Preises, aufgegliedert nach einzelnen Leistungsinhalten; Zahlungsmodalitäten; Angabe über eine eventuell bestehende Inkassovollmacht
 - Bestimmungen über Beendigung des Vertragsverhältnisses
 - Angabe eines Ansprechpartners des Vermittlers, der für die Personenbetreuer in einem zeitlich angemessenem Ausmaß erreichbar ist
- Die laufenden Leistungen sowohl gegenüber den PersonenbetreuerInnen als auch gegenüber den betreuungsbedürftigen Personen sind zu dokumentieren. Die bereits vor Verlautbarung dieser Verordnung bestehenden Dokumentationen müssen ebenfalls zugänglich gemacht werden, müssen jedoch nicht rückwirkend im Sinne der neuen Verordnung ergänzt werden.
- Einhaltung der Maßnahmen zur Qualitätssicherung.

Rechte der PersonenbetreuerInnen:

- Die dokumentierten laufenden Leistungen sind vom Vermittler auf Verlangen zugänglich zu machen oder abschriftlich auszufolgen.
- Die bereits vor Verlautbarung der neuen Verordnung bestehenden Dokumentationen zu den laufenden Leistungen sind ebenfalls vom Vermittler zugänglich zu machen.

ad.3. Für Gewerbe-An- und Abmeldungen zuständige Gewerbebehörde ist die Bezirksverwaltungsbehörde des Gewerbestandortes und daher - je nach Standort - die Bezirkshauptmannschaft, der Magistrat der Stadt oder in Wien das zuständige Magistratische Bezirksamt.

Die zuständige Wirtschaftskammer (Bezirks- bzw. Regionalstelle) berät Sie über die zutreffende Berechtigung, stellt bei Neugründungen eine NeuFöG-Bestätigung aus und berät Sie über alle weiteren Schritte betreffend Gewerbean- und -abmeldung.